

Ausgewählte gesetzliche Grundlagen für die Arbeit der Elternvertreter.

Ausgewählt vom 1. Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates der Stadt Bretten, Dr. Eberhard Schallhorn.
Stand: 1. März 2012 - Originale Gesetzestexte in *kursiv*¹

1. Aus dem Schulgesetz (SchG):

§ 55 (1): Die Eltern haben das **Recht** und die **Pflicht**, an der schulischen Erziehung mitzuwirken.

§ 57 (1): Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, (...) an der **Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten** und das **Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule** zu stärken.

2. Klassenpflegschaft (Elternabend):

Mindestens **zwei** Sitzungen der Klassenpflegschaft im Schuljahr sind vorgeschrieben. Die erste Sitzung hat innerhalb von **sechs Wochen nach Beginn** des Unterrichts stattzufinden. **Vorsitzender** der Klassenpflegschaft ist der von den Eltern gewählte Klassenelternvertreter bzw. die Klassenelternvertreterin.

Den **stellvertretenden** Vorsitz der Klassenpflegschaft hat **immer der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin**. Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind **nicht öffentlich**. Der/die

¹ Zusammengestellt aus:

Rux, Johannes, und Michael Rux: Eltern-Jahrbuch 2011. Handbuch für Eltern und Elternbeiräte in Baden-Württemberg. Hrsg. GEW Baden-Württemberg. Ditzingen 2011.

Klassenelternvertreter/in – **nicht der bzw. die Klassenlehrer/in** – lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein.

Es ist nicht statthaft, dass Angelegenheiten einzelner Kinder oder ihrer Erziehungsberechtigten ohne deren Einverständnis auf dem Elternabend besprochen werden. Das ist Sache des Eltern-Lehrer-Gesprächs.

3. Information:

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler haben auf Nachfrage die Möglichkeit, bei der Schule alle Ausgaben des **Amtsblattes** einzusehen.

4. Schulgesetz § 55 (5): *Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.*

Das bedeutet: Die Elternvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung. Aber ihre sächlichen Auslagen werden ersetzt. Das KM hat dazu ausgeführt: „Die notwendigen Kosten des Elternbeirats (vor allem Porto und Briefpapier) gehören zu den sächlichen Schulkosten, für die der Schulträger aufkommt.“ Die Elternvertreter sind bei ihrer Tätigkeit (einschließlich Hin- und Rückweg) gesetzlich versichert.

5. Informationspflicht der Schulleitung (vgl. SchG §57, Abs. 2):

Die Schulleitung ist **verpflichtet**, den Elternbeirat **von sich aus** über „*alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind*“ zu informieren, und soll den Elternbeirat anhören, **bevor** sie „*Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind*“ (SchG § 57, Abs. 2). **Das ist eine „Bringschuld“ der Schulleitung.**

Es empfiehlt sich, für alle Sitzungen des Elternbeirates, zu denen der Schulleiter/die Schulleiterin eingeladen wird, als **Standard-Tagesordnungspunkt** vorzusehen: „Unterrichtung des Elternbeirates durch die Schulleitung über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind“ (§ 57 SchG).

Es ist zu empfehlen, dass sich der/die Vorsitzende des Elternbeirates **mehrfach im Jahr** mit der Schulleitung trifft. Es ist sinnvoll, dass an solchen Gesprächen der/die Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirates teilnimmt. Es ist ferner sinnvoll, diese Gespräche in einem **festen Turnus** zu führen („Jour fixe“).

6. Elternbeirat:

In § 57 Abs. 4 SchG wird bestimmt: „*Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.*“ Demnach muss **jeder Elternbeirat eine Geschäftsordnung** beschließen. (Anmerkung: Wird Thema der Gesamtelternbeiratssitzung.)

Da es für die Sitzungen des Elternbeirates keine Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit oder Verschwiegenheit gibt, können Gegenstände der Elternbeiratssitzung zumindest in der Klassenpflegschaft erörtert werden.

7. Elternvertreter:

Elternbeiratsverordnung (EBVO) § 15: Die **Amtszeit** beginnt mit der Annahme der Wahl und **dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres**. Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch **höchstens um zwei Schuljahre**.

EBVO § 26 (3): Die **Wahl** des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, **spätestens aber innerhalb von neun Wochen** nach Beginn des Unterrichts.

8. Gesamtelternbeirat (GEB):

Der GEB ist im Rahmen der Aufgaben der Elternbeiräte für alle **über den Bereich einer Schule** hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Die Elternschaft einer Gemeinde besitzt damit ein **demokratisch legitimiertes, gemeinsames Organ zur Vertretung ihrer Interessen** gegenüber der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

Den Schulaufsichtsbehörden ist die Aufgabe übertragen worden, den Gesamtelternbeiräten mindestens **einmal** im Schuljahr zur **Aussprache** zur Verfügung zu stehen (§ 34 Elternbeiratsverordnung).

9. Öffentlichkeit:

Der Elternbeirat (und der GEB entsprechend) **kann die Eltern der Schule** und die **Öffentlichkeit** über die Anliegen der Schule **informieren**; es ist bei jeder öffentlichen Mitteilung besonders deutlich zu machen, dass es sich um eine **Information des Elternbeirates und nicht der Schule** handelt.